

Unser Service

- Schnelle und individuelle Beratung bei Ihnen vor Ort
- Umfangreiche Unterstützung zur Förderung
- Unkomplizierte Antragstellung
- Schnelle Bearbeitung
- Kompetente Betreuung während der Förderlaufzeit



Kontakt

Team Unternehmensservice

Tel.: +49 571 807-13605

E-Mail:

Unternehmensservice@minden-luebbecke.de



Herausgeber:

Kreis Minden-Lübbecke
Amt proArbeit Jobcenter
Unternehmensservice
Portastr. 9
32423 Minden

Fotos: Fotolia

www.minden-luebbecke.de

Ihr kommunaler Wirtschaftspartner

Unternehmensservice

Amt proArbeit Jobcenter



Eingliederung von Langzeitarbeitslosen
Förderung nach §16e SGB II

Informationen für Arbeitgeber

www.minden-luebbecke.de



Eingliederung von Langzeitarbeitslosen Förderung nach §16e

Wir fördern sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse.

Förderdauer: 2 Jahre

Förderhöhe:

75 % im 1. Beschäftigungsjahr
50 % im 2. Beschäftigungsjahr

Das geförderte Entgelt muss **mindestens** dem gesetzlichen Mindestlohn oder dem Branchenmindestlohn entsprechen.

Pauschale Erstattung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung in Höhe von 19 Prozent.

Beiträge zur Arbeitslosenversicherung werden nicht abgeführt.

Wird das Beschäftigungsverhältnis während des Förderzeitraums beendet, kann eine Rückzahlung des Förderbetrages für die letzten 6 Monate gefordert werden.

Zielgruppe

Langzeitarbeitslose, die mindestens 24 Monate arbeitslos sind

Beschäftigung

- sozialversicherungspflichtige Beschäftigung
- Laufzeit Arbeitsvertrag: mind. 24 Monate
- keine Nachbeschäftigungspflicht bei Befristungen
- keine Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

Coaching

- Es erfolgt ein Coaching während der gesamten Förderdauer durch einen Träger.
- Geförderte Mitarbeiter m/w/d werden in den ersten 6 Monaten des Beschäftigungsverhältnisses durch den Arbeitgeber für das Coaching freigestellt.

Sonstiges

- Praktika sind vor Arbeitsaufnahme grundsätzlich möglich.
- Ergänzende Fördermöglichkeiten, eventuell von zusätzlichen Qualifizierungsmaßnahmen sind bei Vorliegen von Fördervoraussetzungen möglich.

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

Förderung nach §16e SGB II

„MitArbeit“ fördern